

Satzung des Fördervereins Schilasmühle

- Leben und Lernen mit Tier und Natur

Präambel

Der Verein wurde am 14.06.2016 in Frankfurt am Main mit dem Ziel gegründet, die Erhaltung der Schilasmühle und der Urselbachaue in Frankfurt am Main Niederursel zu fördern und dort die Einrichtung und den Betrieb eines Naturpädagogischen Zentrums zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schilasmühle – Leben und Lernen mit Tier und Natur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 60439 Frankfurt am Main, Kreuzerhohl 13, c/o Bernhard Zander.
- 3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verein „der hof“ – Niederursel e.V. an.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, des Umwelt-, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 der Abgabenordnung für das Naturpädagogische Zentrum Schilasmühle in 60439 Frankfurt am Main

Niederursel, Oberurseler Weg 11, das zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken gegründet werden soll. Für das Naturpädagogische Zentrum Schilasmühle ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH vorgesehen, die den Namen Schilasmühle gGmbH führen soll und deren Stammkapital der Förderverein Schilasmühle als alleiniger Gesellschafter halten soll.

Gesellschaftszweck der Schilasmühle gGmbH sollen sein:

- Die Förderung von Erziehung und Bildung durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindernaturfarm sowie durch die Durchführung von außerschulischen umweltpädagogischen Maßnahmen auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners unter besonderer Berücksichtigung von Methoden der Natur- und Erlebnispädagogik
- die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege und des Hochwasserschutzes durch die naturnahe Wiederherstellung und Erhaltung der Urselbachaue, die angepasste Bewirtschaftung der Liegenschaft der Schilasmühle im Sinne der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Frankfurt und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie durch die Erhaltung der Schilasmühle und der Urselbachaue im Sinne der Erhaltungssatzung Nr 27 Niederursel der Stadt Frankfurt.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten oder ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten pauschal gewährte (Frei-) Beträge (z.B. sog. Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung). Dies wie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß §2, Absatz 2 mitarbeitet.

2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche wie juristische Person werden.

3) Ständiges kooperatives Mitglied des Vereins ist der gemeinnützige Verein „der hof“ – Niederursel e.V., der durch ein Mitglied seines Vorstandes oder eine von diesem benannte Persönlichkeit vertreten wird. Diese hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

4) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen sowie für die fördernden Mitglieder legt der Vorstand fest.

§ 5 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beruft die Mitglieder des Vorstands.

[2] Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder nur eine Vergütung bis zur Höhe des im § 3 Nr. 26a EStG jeweils aktuell genannten jährlichen Freibetrages erhalten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3) Jedes Mitglied des Vorstands hat mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, in jedem Fall aber offen zulegen.

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Den Mitgliedern ist Einsicht in den Rechnungsprüfungsbericht möglich.

Jede satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied sowie das ständige kooperative Mitglied gemäß §3.3 haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Er bestimmt mindestens zwei seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zu gesetzlichen Vertretern im Sinne des §267 BGB (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter).

3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4) Die gesetzlichen Vertreter (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

5) Der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Satzungsänderungen müssen mehrheitlich vom Vorstand gebilligt werden.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Grundlegende Entscheidungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit.

7) Der Vorstand bestellt einen Rechnungsprüfer, der nach Abschluss jedes Geschäftsjahres über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

§ 6 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn vor Versand der Einladung der Vorstand eine solche mehrheitlich gebilligt hat und auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

1) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützige Verein „der hof“ – Niederursel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung am 14.06.2016 beschlossen und am 26.07.2016 geändert.

Frankfurt am Main, den 26.07.2016

